

LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Postfach 1311 | 94075 Freyung

gegen Empfangsbekenntnis  
Gemeinde Neureichenau  
vertreten durch die  
1. Bürgermeisterin o. V. i. A.  
Dreisesselstraße 8  
94089 Neureichenau

LANDRATSAMT  
FREYUNG-GRAFENAU

Dienstgebäude Königsfeld  
Grafenauer Str. 44  
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-0  
Fax: 08551 57-4507

julia.veitl@landkreis-frg.de  
[www.freyung-grafenau.de](http://www.freyung-grafenau.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
29.05.2024, 01.12.2025

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen  
42-6323/1

Telefon, Name  
08551 57-3008  
Frau Veitl

Büro-Nr.  
207

Datum  
13.01.2026

**Vollzug der Wassergesetze und Abwasserabgabengesetze;  
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Neureichenau sowie von abgeschlagenem Mischwasser aus der Kanalisation im Einzugsgebiet der Kläranlage Neureichenau in den Großen Michelbach durch die Gemeinde Neureichenau, Landkreis Freyung-Grafenau;  
Abgabenummer: 196 272 136 015  
Zum Antrag vom 29.05.2024, eingegangen am 03.06.2024, geändert mit Unterlagen vom 26.11.2025, eingegangen am 01.12.2025**

### Anlagen

- 1 Empfangsbekenntnis g. R.
- 1 Planunterlagen (Fertigung 1)
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

### Bescheid:

#### **Gehobene Erlaubnis**

**(§ 15 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Dienstgebäude Königsfeld  
Grafenauer Straße 44  
94078 Freyung  
Tel.: 08551 57-0  
Fax: 08551 57-4507  
info@landkreis-frg.de

Dienstgebäude Wolfstein  
Wolferstraße 3  
94078 Freyung  
Tel.: 08551 57-0  
Fax: 08551 57-4506

Bankverbindungen:  
Sparkasse Freyung-Grafenau  
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00  
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG  
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80  
BIC: GENODEF1RGS



## I Gegenstand und Art der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

### 1 Gegenstand und Art der Erlaubnis

Der Gemeinde Neureichenau – Betreiber – wird die widerrufliche **gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG** zur Benutzung des Großen Michelbaches durch das Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

### 2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Neureichenau behandelten Abwassers und von abgeschlagenem Mischwasser aus der Entlastungsanlage:

Bezeichnung der Einleitung	Gewässer	Einleitungsstelle	UTM-Koordinaten
E 01 – Kläranlage Neureichenau	Großer Michelbach	Fl.-Nr. 780 Gemarkung Neureichenau	E: 849199 N: 5409674
E 02 – RÜB Neureichenau		Fl.-Nr. 138 Gemarkung Neureichenau	E: 849134 N: 5410027

### 3 Zugrunde liegende Planunterlagen

Grundlage für die gehobene Erlaubnis sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros Neumayer, Kuhhausen, vom September 2022, November 2023, Mai 2024 und November 2025, **nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.**

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 10.10.2024 bzw. vom 16.12.2025 versehen und sind Bestandteil dieses Bescheides.

### 4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trenn- und Mischverfahren (hauptsächlich Trennsystem; lediglich in Neureichenau ist ein Teilgebiet im Mischsystem entwässert) mit einer Mischwasserentlastungsanlage und einer mechanisch-biologischen Kläranlage. Weitere Einzelheiten können dem Bauwerksverzeichnis, welches dem Bescheid beiliegt, entnommen werden.

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage von 360 kg/d (entsprechend 6.000 EW<sub>60</sub>).

Dies entspricht der Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

### 5 Dauer der Erlaubnis, Befristung

Die gehobene Erlaubnis beginnt am 01.01.2026 und endet am **31.12.2045**.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht, soweit sie mit Wirkung für die Vergangenheit erteilt wurde (d. h. soweit der Zeitraum vom 01.01.2026 bis zu ihrer Bekanntgabe des Verwaltungsakts betroffen ist), unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann für den Zeitraum, in dem die Gewässerbenutzung rückwirkend zugelassen wurde, widerrufen werden, wenn von Seiten des Bayerischen Verwaltungsge-

richtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts eine Entscheidung ergangen ist, wonach wasserrechtliche Erlaubnisse nicht für die Vergangenheit erteilt werden dürfen. Die Regelungen zum gesetzlichen Widerrufsvorbehalt in § 18 Abs. 1 WHG bleiben von diesem Widerrufsvorbehalt unberührt.

## 6 Umfang der erlaubten Benutzung

### 6.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage

#### 6.1.1 Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden

Mischwasserabfluss $Q_m$ (Abwassermenge je Stunde)	200 m <sup>3</sup> /h
---	-----------------------

#### 6.1.2 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zu grunde:

CSB-Bemessungsfracht	720 kg/d
----------------------	----------

#### 6.1.3 Folgende Werte sind an der amtlichen Probenahmestelle einzuhalten:

Die Probenahmestelle ist in der Planbeilage Nr. 2.3 der zugrundeliegenden Unterlagen entsprechend gekennzeichnet.

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration [mg/l]
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	15
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	2
Abfiltrierbare Stoffe (AFS) bei Trockenwetter	20

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation und Denitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 AbwV.

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

## 6.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten aus der Kanalisation/Konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	max. zulässiger Abfluss ins Gewässer* [l/s]	zulässiger Drosselabfluss zur KA [l/s]	erf. Volumen [m³]
E 02 – RÜB Neureichenau	2.300	14,2	280

\* bei Bemessungsregen nach KOSTRA-DWD 2020  $r_{(15,1)} = 125,6 \text{ l/(sxha)}$

Die Entlastungsanlage ist der Kläranlage Neureichenau als hydraulische Einheit zugeordnet.

Das abgeschlagene Mischwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Bei sichtbaren Austragungen von Schwimm- oder Grobstoffen (z. B. Hygieneartikel, Plastikfolie, etc.) in das Gewässer bleiben ergänzende Forderungen zur Feststoffrückhaltung vorbehalten.

## II **Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 365.000 m<sup>3</sup> festgelegt.

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter I Nr. 6.1.3 dieses Bescheides bestimmten Werte für CSB, Phosphor gesamt und Stickstoff gesamt zugrunde gelegt.

## III **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### 1 Erforderliche Maßnahmen Kläranlage

- 1.1 Ist ein störungsfreier Kläranlagenbetrieb nicht mehr gewährleistet bzw. werden die im Bescheid festgesetzten Werte überschritten, ist das Einlaufbauwerk des Nachklärbeckens entsprechend den a. a. R. d. T. baulich zu ertüchtigen. Nach Aufforderung des Landratsamtes Freyung-Grafenau ist hierzu binnen eines Jahres eine geeignete Sanierungsplanung vorzulegen.
- 1.2 Ist ein störungsfreier Kläranlagenbetrieb nicht mehr gewährleistet bzw. werden die im Bescheid festgesetzten Werte überschritten, sind geeignete Ertüchtigungsmaßnahmen am Belebungsbecken zu ergreifen. Nach Aufforderung des Landratsamtes Freyung-Grafenau ist hierzu binnen eines Jahres eine geeignete Sanierungsplanung vorzulegen.

## **2 Erforderliche Maßnahmen an der Mischwasserentlastungsanlage**

Das bestehende Regenüberlaufbecken Neureichenau ist gemäß der vorliegenden Planung bis spätestens **31.12.2026** baulich zu ertüchtigen.

## **3 Fremdwassersanierung**

Nachdem der Fremdwasseranteil in einem Bereich zwischen 25 und 50 % liegt, ist zunächst eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Die Zustandsbewertung ist bis spätestens **31.12.2026** durchzuführen und das Ergebnis der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Forderung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, einschl. der Vorlage einer entsprechenden prüffähigen Sanierungsplanung, ergibt sich aus dem Schadensbild sowie der Leistungsfähigkeit der Kläranlage und bleibt vorbehalten.

## **4 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen**

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

## **5 Betrieb und Unterhaltung**

### **5.1 Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

### **5.2 Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der EÜV, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine geeignete Messmethode (z. B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

### **5.3 Dienst- und Betriebsanweisungen**

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerk, Mischwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- u. Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

## **6 Anzeigepflicht, Bauabnahme, Bestandspläne**

- 6.1 Baubeginn und –vollendung der Anpassungsmaßnahmen sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzugeben. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzugeben.
- 6.2 Vor Inbetriebnahme des Regenüberlaufbeckens ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.
- 6.3 Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme ist dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne in Papier- und in digitaler Form zu übergeben/übermitteln. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.
- 6.4 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen (z. B. Außerbetriebnahmen für Wartungs- oder Reparaturarbeiten), soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unverzüglich anzugeben.  
Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- / wasserrechtliche Genehmigung/ Erlaubnis, unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen, zu beantragen.

## **7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der jeweiligen Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## **8 Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

### **8.1 Umfang der Duldungspflicht**

Die Einleitungsstellen E 01 und E 02 münden unmittelbar in den Großen Michelbach (Fl.-Nrn. 715 und 781/1 der Gemarkung Neureichenau). Der Große Michelbach befindet sich in diesen Bereichen im

Eigentum des Freistaates Bayern. Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf dieses Fließgewässer.

Die Anlagen, welche der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

#### **8.2 Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Großen Michelbaches, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

#### **9 Fischschutz**

- 9.1 Im Hinblick auf die geplante Nachrüstung einer Messeeinrichtung zur Messung der Entlastungsdauer und -menge am Regenüberlaufbecken soll nach Fertigstellung zeitnah eine Evaluierung erfolgen.
- 9.2 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen / Wartungsarbeiten an den Abwasseranlagen, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.
- 9.3 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist, sofern noch nicht erfolgt, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbiologischer Bauweise umzusetzen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.
- 9.4 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden.
- 9.5 Bei Erdarbeiten ist der Abschwemmung von Feinsedimenten durch geeignete Sand- und Schlammfänge wirksam vorzubeugen (z. K. Kokosmatten).
- 9.6 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.
- 9.7 Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf das benutzte Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit; ökologischer Zustand) nicht ausreicht.

- 9.8 Bei weiteren Erschließungsmaßnahmen ist so viel zusätzliches Rückhaltevolumen zu schaffen, dass die aktuell maximal mögliche Abwassermenge nicht überschritten wird.

**10 Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

**IV Kostenentscheidung**

Die Gemeinde Neureichenau hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 630,00 € festgesetzt.

An Auslagen sind 3.658,00 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt) angefallen.

## **Gründe**

### **I.**

#### **1 Sachverhalt**

##### **1.1 Tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, Betreiber**

Die Gemeinde Neureichenau betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 780 der Gemarkung Neureichenau die Kläranlage Neureichenau. Die Kläranlage wurde 2002 in Betrieb genommen und für eine Ausbaugröße von 6.000 EW<sub>60</sub> ausgelegt. Bei der Anlage handelt es sich um eine aerobe Stabilisierungsanlage mit einem Selektor gefolgt von zwei Belebungsbecken und einer Nachklärung mit getauchtem Ablaufrohr. Das gereinigte Abwasser wird in den Großen Michelbach eingeleitet.

Die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsteile sind hauptsächlich im Trennsystem angeschlossen. Lediglich im Hauptort Neureichenau wird ein Teilgebiet im Mischsystem entwässert.

Im Jahr 2022 wurde die Kläranlage Lackenhäuser aufgelassen und an die Kläranlage Neureichenau angeschlossen.

Vor der Kläranlage Neureichenau wird zur Entlastung des Kanalnetzes ein Regenüberlaufbecken betrieben. Das abgeschlagene Mischwasser fließt derzeit nicht direkt in den Vorfluter, sondern in einen Regenrückhalteich, in dem das Mischwasser durch die groben Sande teilweise versickert. Nachdem eine Versickerung nicht mehr zulässig ist, wird dieses Becken aufgelassen und die Einleitung erfolgt künftig direkt in den Großen Michelbach.

Für das Gewässer liegen im Bereich der Einleitungsstellen folgende Abflussdaten vor:

Benutzungsanlage	Benutztes Gewässer	Gewässer-ordnung	Gewässerfolge	A <sub>EO</sub> <sup>1</sup> (km <sup>2</sup> )	MNQ <sup>2</sup> (m <sup>3</sup> /s)	MQ <sup>3</sup> (m <sup>3</sup> /s)
E 01 – Kläranlage Neureichenau	Großer Michelbach	III	Große Mühl	15,2	0,120	0,445
E 02 – RÜB Neureichenau						

<sup>1</sup> Einzugsgebiet    <sup>2</sup> Mittlerer Niedrigwasserabfluss    <sup>3</sup> Mittelwasserabfluss

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Großen Michelbaches, des Osterbaches, eines Wiesengrabens zum Osterbach, des Bernauer Grabens und des Lieg-Baches durch Einleiten gesammelter Abwässer vom 20.05.2003 endete mit Ablauf des 31.12.2022.

##### **1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens**

###### **1.2.1 Antrag**

Mit Schreiben vom 29.05.2024 hat die Gemeinde Neureichenau, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen des Ingenieurbüros Neumayer, Kumhausen, vom September 2022, November 2023, Mai 2024 und November 2025 die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Neureichenau sowie von abgeschlagenem Mischwasser aus der Entlastungsanlage in den Großen Michelbach beantragt.

### **1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung**

Die Planunterlagen waren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Monat bei der Gemeinde Neureichenau und auf der Internetseite des Landkreises Freyung-Grafenau mit der Maßgabe zur Einsicht ausgelegt, dass Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erheben sind. Die Auslegung war gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 05.12.2024 bis einschließlich 14.01.2025.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden entsprechend über die Auslegung bzw. das Verfahren informiert.

Im Rahmen des Verfahrens wurden keine Einwendungen erhoben. Von Seiten der Bayernwerk Netz GmbH wurden aufgrund der Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen entsprechende Anmerkungen zur Berücksichtigung durch die Gemeinde vorgetragen. In den Hinweisen zum Bescheid wurde hierauf Bezug genommen.

### **1.2.3 Beteiligung von Fachstellen**

Im Einzelnen wurden folgende Gutachten und Stellungnahmen eingeholt sowie die nachfolgenden Behörden zur beantragten gehobenen Erlaubnis angehört:

- Amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft:  
Gutachten vom 10.10.2024; Az. 3.3-4536.1-FRG-136-35650/2024
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern:  
Stellungnahme vom 26.11.2024; Az. 23-2-24-2047 DiTu/Te
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern:  
Stellungnahme vom 27.11.2024; Az. IB-42-9171-2-63-3
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau:  
Stellungnahme vom 22.11.2024, Az. 42-6323.1
- Gesundheitsamt am Landratsamt Freyung-Grafenau:  
Stellungnahme vom 11.11.2024

### **1.2.4 Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Durch das Landratsamt Freyung-Grafenau wurde nach entsprechender Fachstellenanhörung festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

## II.

### 2 Rechtliche Würdigung

#### 2.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Freyung-Grafenau - untere Wasserrechtsbehörde - ist als Kreisverwaltungsbehörde sachlich gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1, 2 BayWG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

#### 2.2 Gehobene Erlaubnis

##### 2.2.1 Rechtsgrundlage

Die erteilte gehobene Erlaubnis hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 12, 10 Abs. 1, § 15 WHG.

##### 2.2.2 Benutzung, Gestattungspflicht

Die beantragten Einleitungen von behandeltem Abwasser sowie von abgeschlagenem Mischwasser in den Großen Michelbach stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Solche Benutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG.

##### 2.2.3 Gestattungsform

Die Gemeinde Neureichenau hat eine gehobene Erlaubnis beantragt. Die Beseitigung von Abwasser ist gemäß § 56 WHG i. V. m. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Es besteht daher sowohl ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit als auch des Betreibers an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG.

##### 2.2.4 Gestattungsfähigkeit

Dem Betreiber konnte eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich nur zulässig, wenn keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Ferner darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasserbehandlungsanlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 WHG).

Schließlich dürfen Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Gestattung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten Gewässerbenutzungen, unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Antragsunterlagen, gestattungsfähig sind.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden grundsätzlich eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Darüber hinaus ist eine Anpassung der bestehenden Mischwasserwasserentlastungsanlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Oberflächenwasserkörper 1\_F646 sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten. Diese stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustandes bzw. Potentials und des guten chemischen Zustandes nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Oberflächengewässerkörpers ist durch die beantragten Einleitungen nicht zu erwarten. Der derzeitige schlechte ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers Großer Michelbach – 1\_F646 - sowie die bestehende Überschreitung des Orientierungswertes für den Parameter Phosphor gesamt sind nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten (§ 55 Abs. 1 WHG).

Auch eine nachteilige Beeinträchtigung Dritter kann vorliegend nicht angenommen werden, da insbesondere im Verfahren keine Einwendungen erhoben wurden. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von Seiten der Bayernwerk Netz GmbH aufgrund der Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen gegenüber der Gemeinde vorgetragenen Anmerkungen wurden unter den Hinweisen zum Bescheid entsprechend berücksichtigt.

#### Bemessung der Kläranlage

Sowohl die 85%-Perzentile der BSB<sub>5</sub>-Belastung an Trockenwettertagen als auch die Einleitungsanforderungen nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 bestimmen die Ausbaugröße der Kläranlage.

Die bestehende Kläranlage wurde 2002 in Betrieb genommen. Die Ausbaugröße beträgt 6.000 EW. Bei der Anlage handelt es sich um eine Belebungsanlage mit aerober Stabilisierung, bestehend aus einem Selektor gefolgt von zwei Belebungsbecken und einer Nachklärung mit getauchtem Ablaufröhr. Den beiden Belebungsbecken ist ein anaerober Selektor vorgeschaltet, in dem das Rohabwasser mit dem Rücklaufschlamm aus der Nachklärung vermischt wird. Der Überschusschlamm kann über einen Voreindicker in die zwei Schlammstapelbehälter gefördert werden. Der anfallende Klärslamm wird durch eine Schneckenpresse entwässert und dann entsorgt.

Ende 2022 wurde die Kläranlage Lackenhäuser aufgelassen und an die Kläranlage Neureichenau angeschlossen. Gemäß der Antragsunterlagen wurde die zusätzliche Zuflussmenge aus der Kläranlage Lackenhäuser bei den Nachweisen berücksichtigt.

Lt. Jahresbericht waren im Jahr 2023 4.154 Einwohner an die Kläranlage angeschlossen. Nachdem sich im Einzugsgebiet der Kläranlage mehrere Wellnesshotels sowie eine größere Firma befinden, wurde erneut eine Ausbaugröße von 6.000 EW beantragt.

Die Ausführung des bestehenden Einleitungsbauwerks des Nachklärbecken entspricht nicht den a. a. R. d. T.. Ebenso kann für die angegebene Konzentration  $c_{CSB} = 720 \text{ mg/l}$  bei einer intermittierenden Denitrifikation laut Berechnung im Belebungsexpert die festgesetzte Nitratstickstoff-Konzentration im Ablauf nicht eingehalten werden. Die Anlagenteile der Kläranlage wurden verfahrenstechnisch u. a. auch für den Prognosezeitraum überrechnet. Als Ergebnis zeigt sich, dass an den Anlagenteilen (Nachklärbecken und Belebungsbecken) grundsätzlich Änderungen erforderlich wären. Im Hinblick auf den bisherigen reibungslosen Betrieb und den Empfehlungen der einschlägigen Regelwerke sollten Optimierungen erst vorgenommen werden, wenn gesichert betriebliche Erfahrungen vorliegen. Sollte der künftige Betrieb weiterhin ohne Einschränkung der Reingungsleistung verlaufen, sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Optimierungsmaßnahmen veranlasst. Die festgesetzten Bescheidewerte sind durchgehend einzuhalten. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt.

#### Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Der mittlere Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ( $Q_{T,aM}$ ) wurde für 5.100 EW mit  $1.000 \text{ m}^3/\text{d}$  bzw.  $11,6 \text{ l/s}$  ermittelt. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Großen Michelbaches von rd.  $120 \text{ l/s}$  gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt  $445 \text{ l/s}$ . Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis  $MNQ/Q_{T,aM}$  von 10,3 und ein Mischungsverhältnis  $MQ/Q_{T,aM}$  von 38,4.

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 3). Aufgrund des ungünstigen Mischungsverhältnisses sind jedoch folgende hinausgehende strengere Anforderungen zu stellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG):

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration [mg/l]
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	15
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) vom 01. Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	2
Abfiltrierbare Stoffe (AFS) bei Trockenwetter	20

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung sind wasserwirtschaftlich begründet und dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Der Betreiber beabsichtigt, den wasserwirtschaftlich möglichen Umfang der Benutzung nicht auszuschöpfen und hat deshalb niedrigere Werte für CSB und  $N_{ges}$  beantragt. Für den Parameter AFS wurde kein Wert beantragt, sodass hierfür entsprechend den Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung eine Festlegung erfolgt. Die Werte wurden jeweils unter I Nr. 6.1.3 des Bescheides übernommen.

Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

Der Fremdwasseranteil liegt in einem Bereich von 25 und 50 %. Dieser kann noch akzeptiert werden, wenn die Kläranlage in der Lage ist, die über die 25 % hinausgehende Verdünnung durch eine entsprechend bessere Reinigungsleistung auszugleichen. Weiterhin ist zunächst eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Die Forderung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bleibt vorbehalten. Sie ergeben sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage.

#### Anforderungen an die Mischwassereinleitung

An die Kläranlage Neureichenau sind neben der Ortschaft Neureichenau durch den Anschluss der Kläranlage Lackenhäuser, bis auf wenige Einzelgehöfte und Weiler, alle Ortsteile der Gemeinde Neureichenau angeschlossen. Die Entwässerung erfolgt größtenteils im Trennsystem. Im Kanalnetz ist nur ein Entlastungsbauwerk vorhanden.

Grundlage für die Bewertung hinsichtlich Qualität des Gewässers war bis Dezember 2020 das Arbeitsblatt ATV-A 128, welches zwischenzeitlich durch die Arbeitsblätter DWA-102 ersetzt wurde. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Die Überrechnung der Mischwasserbehandlung erfolgte von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf mithilfe des Programms KOSIM. Es wurde ein Wasserverbrauch von 137 l/(E\*d) und ein Fremdwasseranteil von 30 % des Trockenwetterabflusses angesetzt. Diese Annahmen ergeben sich aus der Auswertung des Jahresberichts 2023 und den Wasserverbrauchszahlen im Einzugsgebiet des Mischwasserentlastungsbauwerks. Als Ergebnis zeigte sich, dass die zulässige Schmutzfracht bei Normalanforderungen eingehalten wird. Die geringfügige Überschreitung der Schmutzfracht bei weitergehenden Anforderungen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht tolerierbar.

Die Einleitungsstelle ist langjähriger Bestand. Beeinträchtigungen des Großen Michelbaches durch hydraulische Stöße im Bereich der Einleitungsstelle sind nicht bekannt.

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtung sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102-2/ BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertung und Regelungen“ (Stand Dezember 2020, korrigierte Fassung August 2022). Mit Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Im bestehenden Regenüberlaufbecken Neureichenau besteht ein Speichervolumen von ca. 280 m<sup>3</sup>. Das Becken wurde als Durchlaufbecken im Nebenschluss errichtet, wobei vor dem Becken kein Beckenüberlauf angeordnet wurde. Der Ablauf zur Kläranlage wird über eine Waagedrossel auf einen Mischwasserzulauf von 14,2 l/s begrenzt. Künftig wird das bestehende Becken in ein Fangbecken im Nebenschluss umgebaut. Die Ableitung erfolgt über den Beckenüberlauf direkt in den Großen Michelbach. Der bestehende Rückhalteteich wird abgekoppelt.

Für die hydraulische Gewässerbeanspruchung wurden die Nachweise gemäß Merkblatt DWA-M 153 durch das Wasserwirtschaftsamt geführt. Der Entlastungsabfluss über den Beckenüberlauf ergibt sich für das maßgebende Regenereignis  $r_{(15,1)}$  zu  $Q_{Entl.} \approx 2.300 \text{ l/s}$ .

Im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen entsprechend der wasserrechtlichen Anforderungen im Bereich der Mischwasserbehandlung wird übergangsweise, bis zur Sanierung, der bisherige Benutzungsumfang gestattet (§ 57 Abs. 5 WHG). Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist wurde unter den Nebenbestimmungen festgelegt.

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt, weil die Vorgaben des Naturschutzrechts, des Fischereirechts sowie des Hygienerechts eingehalten sind:

- Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Antrag der Gemeinde ohne weitere Auflagen zu. Von der beantragten Einleitung sei hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine erhebliche Verschlechterung des betroffenen Großen Michelbaches und dessen Ökozönose im Vergleich zum bisherigen Zustand zu erwarten. Die Einleitung der Kläranlage in den Großen Michelbach finde innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ statt. Die Fortführung des Betriebs der Kläranlage könne insoweit als Ausnahmetatbestand des § 7 Satz 1 Nr. 6 der Verordnung betrachtet werden. Der Vorschlag seitens der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des RRT nach Auflassung ist unter den Hinweisen zum Bescheid angeführt.
- Von Seiten der Fachberatung für Fischerei wird insbesondere angeführt, dass durch die beantragten Einleitungen der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet werde. Die Belastung sei nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen bescheidgemäß hergestellt sowie betrieben werden und die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Empfohlen werde zudem, die Möglichkeit einer vierten Reinigungsstufe zu prüfen.  
Unter III Nr. 9 wurden entsprechende Nebenbestimmungen zum Fischschutz in den Bescheid aufgenommen.
- Seitens der Immobilien Freistaat Bayern wird im Hinblick auf das staatliche Fischereirecht am Großen Michelbach angeführt, dass das Einleiten von Abwasser und Mischwasser den Gewässerlebensraum und die Fischfauna belaste. Aus fischereirechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn bei der Umsetzung die von der Fachberatung für Fischerei vorgeschlagenen Nebenbestimmungen entsprechend berücksichtigt werden.
- Nach Prüfung durch das Gesundheitsamt bestehen zum Antrag der Gemeinde keine Einwände.

## **2.2.5 Bewirtschaftungsermessens**

Die gehobene Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden:

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.

Die Erteilung ist auch angemessen und überwiegt die sonstigen Belange, weil vom Wasserwirtschaftsamtsamt als amtlichem Sachverständigen der beantragten Erlaubnis zugestimmt wurde und folglich auch von einer Einhaltung der Bewirtschaftungsziele und des Maßnahmenprogramms für die Oberflächengewässer ausgegangen werden kann. Ferner sind durch die Abwassereinleitungen im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des benutzten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie Dritter bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den festgesetzten Benutzungsbedingungen und –auflagen nicht zu erwarten.

Es entspricht einer pflichtgemäßem Ermessensausübung die beantragte Erlaubnis im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens, unter Beachtung wasserrechtlicher Grundsätze an einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG, aus objektiven Gründen zu erteilen.

## **2.3 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 2 WHG bzw. in den nachfolgend näher aufgeführten Bestimmungen des WHG.

In Ausübung des pflichtgemäßem Ermessens hält das Landratsamt Freyung-Grafenau die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserrechtlichen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßem Abwasserbeseitigung sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, für geeignet und erforderlich. Zudem sind diese angemessen, um die Erlaubnis mit entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben zu versehen, welche die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele und der Grundsätze des § 6 Abs. 1 WHG gewährleisten. Ferner sind diese angemessen, um den Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften gerecht zu werden und Beeinträchtigungen Dritter zu vermeiden.

Die Regelung der **Erlaubnisart**, also vorliegend der gehobenen Erlaubnis, des festgelegten **Zwecks** der öffentlichen Abwasserbeseitigung anhand der vorliegenden **Planunterlagen** unter Beschreibung der Kläranlage und des Kanalnetzes, die **Festlegung** der jeweils maximal zulässigen **Einleitungsmenge** und der einzuhaltenden **Anforderungswerte** erfolgten aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 1 WHG, wonach eine Erlaubnis die Befugnis beinhaltet, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Diese Regelungen stellen jeweils Inhaltsbestimmungen dar, weil sie wesentlicher Bestandteil der erteilten Erlaubnis sind.

Die Regelung der **Dauer der Erlaubnis** als Inhaltsbestimmung wurde entsprechend § 10 Abs. 1 WHG als zeitliches Maß getroffen und beinhaltet hinsichtlich der Frist von zwanzig Jahren einen angemessenen Zeitraum, der die Belange des Betreibers an einer rechtmäßigen Gewässernutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßem Abwasserentsorgung und den Vertrauensschutz ebenso berücksichtigt, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Sie entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen.

Der **Widerrufsvorbehalt** im Hinblick auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit (d. h. soweit der Zeitraum vom 01.01.2026 bis zu ihrer Bekanntgabe des Verwaltungsakts betroffen ist), ist insoweit erforderlich, als dass die Frage, in welchem Umfang eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Rückwirkung erteilt werden kann, bislang obergerichtlich nicht geklärt wurde und hierzu ein Klageverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig ist. Die Rückwirkung stützt sich derzeit auf die bestehenden Vollzugsvorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.11.2014, welche die Möglichkeit einer entsprechenden Rückwirkung eröffnen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die bestehende Vollzugspraxis beanstandet und deshalb eine Änderung des Verwaltungsvollzugs notwendig und folglich eine Änderung der erteilten Erlaubnis erforderlich wird. Durch den Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine Änderung bestehender Erlaubnisse nicht an Vertrauensschutzerwägungen scheitert. Die Aufnahme eines entsprechenden Widerrufsvorbehalts ist der daher unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens notwendig und angemessen.

Die unter III des Entscheidungssatzes festgelegten Bedingungen und Auflagen resultieren aus den Vorschlägen der Sachverständigen und Fachstellen. Sie sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für die Allgemeinheit und für die Benutzer der Anlage notwendig und finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Insbesondere dienen die geforderten Maßnahmen der Verbesserung des Kläranlagenbetriebes und damit dem Gewässerschutz.

#### Eigenüberwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung bei Kläranlagen werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß EÜV ist die Fremdwasserbestimmungen auf der Kläranlage bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die sogenannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der konkreten Randbedingungen führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen. Die Voraussetzungen sind aus folgenden Gründen nicht gegeben:

- ❖ Außergewöhnlich lange Fließzeiten im Einzugsgebiet der Kläranlage Neureichenau
- ❖ Aufgrund von mehreren Pumpstationen im Einzugsgebiet wird Schmutzwasser stoßweise der Kläranlage zugeleitet. Dies wurde durch den Anschluss der Kläranlage Lackenhäuser verschärft.

Es ist daher eine andere geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteils zu verwenden (z. B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA).

### Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltungslast für den Großen Michelbach obliegt dem Betreiber (Art. 22 Abs. 3 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

### Roteintragungen und Prüfbemerkungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

### Fischschutz

Der Große Michelbach ist als Flusswasserkörper 1\_F646 aufgrund der Einstufung der biologischen Qualitätskomponente Fische mit einem schlechten ökologischen Zustand (Z5) bewertet. Er beherbergt jedoch eine bemerkenswert vitale Population des Bachneunauges, welches als Schutzgut im FFH-Anhang II und in der Roten Liste Bayern Süd als gefährdet angeführt wird. Aus fischereifachlicher Sicht weisen der gute Bestand an Bachneunaugen und die gute Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Makrozoobenthos an der operativen Messstelle flussab der Kläranlage Neureichenau auf eine grundsätzlich akzeptable saprobielle Belastung des Großen Michelbaches hin. Die schlechte Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fische ist folglich nicht mit ausreichender Plausibilität mit der Belastung durch die Kläranlage Neureichenau in Verbindung zu bringen.

Diese scheint eher durch zahlreiche Unterbrechungen der fischökologischen Durchgängigkeit sowie diffusen und punktuellen Einträgen aus der Landwirtschaft bedingt. Aufgrund des abflussschwachen und schützenswerten genutzten Gewässers und der vergleichsweise hohen Entlastungsfrequenz und Intensität werden aus Sicht der Fachberatung für Fischerei geeignete Messeinrichtungen und wirksame Maßnahmen zum Feststoffrückhalt als erforderlich eingeschätzt.

Entsprechend der vorgelegten Planung sind sowohl die Nachrüstung einer geeigneten Messeinrichtung zur Messung der Entlastungsdauer und -menge als auch eine wirksame Feststoffrückhalteeinrichtung (Mischwassersiebanlage) vorgesehen.

### Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt weiterer Auflagen ist bereits in § 13 Abs. 1 WHG, d. h. kraft Gesetzes festgelegt, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, zulässig sind.

## 2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 7, 9, Anlage 1 UVPG).

## 2.5 Abwasserabgabe

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes sind die Länder verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nrn. 1 bis 3 WHG eine Abwasserabgabe zu erheben (§ 1 AbwAG). Der Betreiber ist als Einleiter abgabepflichtig. Die Abgabe ist von Amts wegen festzusetzen

(Art. 12 Abs. 1 BayAbwAG). Da die Tagesschmutzwassermenge mehr als 8 m<sup>3</sup> beträgt, liegt eine abgabepflichtige Einleitung nach § 9 Abs. 1 AbwAG und Art. 6, 8 Abs. 1 BayAbwAG (Großeinleiterabgabe, Niederschlagswasserabgabe) vor.

Die Abwasserabgabe wird auf der Grundlage der beantragten Werte, unter Berücksichtigung der Abgabesätze nach § 9 Abs. 4 AbwAG und der Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG, durch gesonderte Einzelbescheide festgesetzt.

### **3 Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2 Kostengesetz (KG). Ansatz und Höhe der Bescheidsgebühr haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-Stellen 1.1.4.2, 1.1.4.5, 4.2 Kostenverzeichnis (KVz). Auslagen sind nach Maßgabe von Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG zu erheben.

Die Gutachtenkosten in Höhe von 3.658,00 € wurden Ihnen **bereits** mit Schreiben vom 30.10.2024 in Rechnung gestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Veitl

#### **Hinweise:**

- Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaus- haltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßge- bend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den festgelegten In- halts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das LfU-Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.
- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- Es wird empfohlen, für alle auf fremden Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zu- fahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
- Auf Beachtung einer ausreichenden Leitungsdimensionierung wird hingewiesen.
- Die Kläranlage erfüllt die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für eine ausreichende Klärschlamm- stabilisierung nur zum Teil. Auf das Ausbringungsverbot von Rohschlamm gemäß § 15 Abs. 1 AbfKlärV wird hingewiesen.
- Bei der Planung bzw. bei baulichen Änderungen der Phosphatfällungsanlage ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freyung-Grafenau (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) rechtzeitig einzubinden.
- Im Hinblick auf die von der Bayernwerk Netz GmbH betriebenen Versorgungseinrichtungen wird auf die Hinweise und Ausführungen im Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 09.12.2024, Az. TORP AI 13259, hingewiesen.
- Nach Auflösung des RRT auf dem Grundstück Fl.-Nr. 138/4 der Gemarkung Neureichenau wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde empfohlen, diesen als Biotopeich, z. B. als Amphibienlaichge- wässer umzugestalten.
- Die Vorgaben im Hinblick auf einen den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gemäß dem LfU-Merkblatt „Abfälle aus Abwasserbehandlungsanla- gen“ vom März 2018 sind zu beachten (Link: [https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/ab-faelle\\_abwasser.pdf](https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/ab-faelle_abwasser.pdf)).